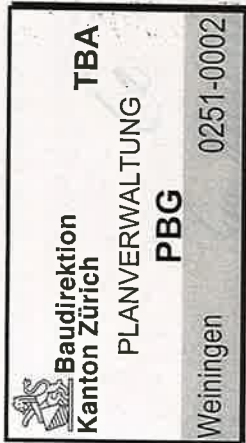


Sitzung vom 1. Dezember 1927.



**2384. Baulinien.** Die Gemeinderäte Weiningen und Geroldswil legten mit gemeinsamer Eingabe vom 2. November 1927 die Pläne für Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes längs der Geroldswilerstraße zur Genehmigung vor. Die Planvorlagen wurden von den Gemeinderäten in ihren Sitzungen vom 29. September 1927 genehmigt. Laut einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. Oktober 1927 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt vom 7. Oktober 1927 publizierten Vorlagen beider Gemeinden keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die im Jahre 1926 in der „Fahrweid“-Dietikon in der Umgebung der neuen Limmattalstraße und längs der Geroldswilerstraße stark einsetzende Bebauung gab Veranlassung, mit Verfügung vom 24. Dezember 1926 die Gemeinderäte Geroldswil und Weiningen einzuladen, mit tunlichster Beförderung längs der Geroldswilerstraße Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes mit gegenseitigen Abständen von wenigstens 20 m zu projektieren. Mit Beschlüssen vom 19. März und 14. Mai 1927 setzten die Gemeinderäte Weiningen und Geroldswil im Sinne des zitierten Paragraphen des Straßengesetzes für kommende Neubauten einen Abstand von 7,0 m von der Straßengrenze fest, und genehmigten die Gemeindeversammlungen Weiningen und Geroldswil am 29. beziehungsweise 28. Mai 1927 diese Beschlüsse (vergleiche Protokollauszüge). Hierauf wurden Baulinienpläne angefertigt und diese wieder von den Gemeinderäten am 29. September 1927 festgesetzt. Diese Beschlüsse und die Planaufgabe wurden im kantonalen Amtsblatt vom 7. Oktober 1927 abermals ausgeschrieben, und erfolgte die definitive Genehmigung der Pläne, nachdem keine Rekurse eingegangen waren, durch beide Gemeindebehörden am 2. November 1927.

2. Die Baulinien erhalten einen Abstand von 20 m, sodaß bei einer vermarkten Straßenbreite von 6,5 m beidseits der Straße noch je mindestens 6,75 m freier Platz bis zu den Neubauten verbleiben werden, welcher Streifen für allfällige Verbreiterung der Straße und Gehweganlagen voraussichtlich genügen wird.

Am unteren Ende der Geroldswilerstraße in der „Fahrweid“ muß für eine geeignete Verbindung mit der neu erbauten Limmattalstraße vorgesorgt werden, wozu sich die östliche Baulinie im Grundstück des Jean Frei als ungünstig erweist. Diese östliche Baulinie kann erst von Profil 65 rechts der Achse an genehmigt werden. Der Gemeinderat Weiningen beabsichtigt, in jenem Gebiet zwischen Limmattal-, Weinger- und Geroldswilerstraße das Baugesetz in beschränktem Umfang in nächster Zeit einzuführen und nachher einen Bebauungsplan auszuarbeiten. In diesem Plan wird die notwendige Verbindung der Geroldswiler- und Limmattalstraße bearbeitet. Es empfiehlt sich auch, die westliche Baulinie links der Achse erst von Profil 10 an definitiv zu genehmigen, damit daselbst der Anschluß erst im Zusammenhang mit den übrigen Baulinien festgelegt wird. Die Gemeinden Dietikon, Weiningen und Geroldswil werden auch noch gemeinsam mit den Organen des Staates die Frage einer schlanken Verbindungsstraße von den Kieswerken Hardwald nach der Weingerstraße und der Straße nach Geroldswil prüfen müssen. Die Einmündung in die Geroldswilerstraße hätte 100 bis 200 m nördlich der Gemeindegrenze Geroldswil-Weiningen etwa im Grundstück Koller zu erfolgen.

Die Gemeinderäte haben auch eine Niveaulinie projektiert, die sich der jetzigen Straßenachse bestmöglichst anschließt. Die größte Steigung im oberen Teile auf Gebiet der Gemeinde Geroldswil beträgt 3,48%. Da in § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes Niveaulinien nicht vorgesehen sind, sondern nur

Baulinien, kann die projektierte Niveaulinie für Neubauten nur als Wegleitung für die Höhenlage dienen, das heißt, bis das Baugesetz eingeführt ist.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes von den Gemeinden Weiningen und Geroldswil festgesetzten Baulinien längs der Geroldswilerstraße (I. Klasse Nrn. 4 und 2) werden nach den vorgelegten Plänen vom Profil 10 links der Achse und 65 rechts der Achse an bis und mit Profil 1,435 links der Achse und 1,422 rechts der Achse am oberen Ende genehmigt, in der Meinung, daß im Sinne der Gemeindebeschlüsse Weiningen und Geroldswil für kommende Neubauten ein Mindestabstand von 7,0 m von der Straßengrenze verlangt wird.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Weiningen und Geroldswil, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Dezember 1927.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*J. A. Keller*